Protokoll des Regierungsrates von Appenzell A.Rh.

Nr. 888

10. April 1973
N.

Erschliessungs- und Ueberbauungsplan über die Parzelle Nr. 579, Hinterdorf, Waldstatt; Genehmigung

Unterm 21. März 1973 schreibt die Baudirektion:

"Das Baukonsortium Waldstatt, vertreten durch Max Rohner, dipl. Architekt ETH/SIA, Herisau, Eigentümer der Parzelle Nr. 579, Hinterdorf, hat dem Gemeinderat über dieses Grundstück einen Erschliessungs- und Ueberbauungsplan eingereicht.

Dieser Plan wurde nach Vorschrift von Art. 122 EG zum ZGB unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Erhebung von Einsprachen öffentlich aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Einsprachefrist ist am 5. März 1971 abgelaufen. Einsprachen sind keine eingegangen.

Nach Art. 5 ff. des Baureglements der Gemeinde Waldstatt ist für die Aufstellung von Ueberbauungsplänen der Gemeinderat zuständig.

In Nachachtung von Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB und Art. 10 des Baureglements unterbreitet der Gemeinderat Waldstatt unterm 2. April 1971 diesen Plan zur Genehmigung.

In strassenbaupolizeilicher Hinsicht ist festzustellen, dass keine Staatsstrasse direkt tangiert ist. Die Erschliessung erfolgt über die Hinterdorfstrasse, eine Gemeindestrasse, deren Einmündung in die Staatsstrasse bei der Kirche zwar bei weitem nicht den Normen entspricht, aber bis heute keine ernsthaften Verkehrsstörungen auf der Staatsstrasse hervorgerufen hat. Nachdem der Einlenker der Gemeindestrasse vor ca. 10 Jahren im Zuge der Korrektion der Staatsstrasse verbessert worden ist und von einer Verlegung zwecks Sanierung damals abgesehen wurde, scheint es uns nicht angezeigt, jetzt an die Genehmigung des Ueberbauungsplanes Hinterdorf Bedingungen in bezug auf diesen Einlenker zu stellen.

In gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht ist festzustellen, dass die Ableitung des Schmutzwassers und des Meteorwassers vom Anschlussschacht A 29-2 über die Gemeindekanalisation gesichert ist. Das entsprechende Leitungsstück vom Schacht A 29-2 in der Hinterdorfstrasse zum Schacht A 29 im Trottoir der Staatsstrasse wird in nächster Zeit erstellt werden; bis dahin wird eine bestehende Meteorwasserleitung benützt. Die im Erschliessungsplan in der Parzelle Nr. 579 vorgesehene Trennkanalisation wird nicht in das Gemeindekanalisationsnetz übernommen werden. Das Kanalstück F 6 - F 6-4 des ursprünglichen GKP wird nicht gebaut. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist entsprechend geändert worden.

Die Genehmigung des Erschliessungsplanes ist seinerzeit zurückgestellt worden, um die mit dem GKP zusammenhängenden Fragen abklären zu können. Nach Abklärung ist die Erschliessungskanalisation samt Strasse in der Folge erstellt worden, ebenso mehrere Neubauten. Infolge Ueberlastung ist die Antragstellung an den Regierungsrat bis heute unterblieben; die Baubewilligungen sind aber erteilt worden, und die Bautätigkeit ist nicht wesentlich gehindert worden. Weil das Geschäft noch vor Schaffung des kantonalen Planungsamtes von der Bauverwaltung behandelt worden war, haben wir davon abgesehen, es dem Planungsamt zu übergeben.

Wir beantragen Ihnen,

dem Erschliessungs- und Ueberbauungsplan 1:200 betreffend die Parzelle Nr. 579, Kataster Nr. 164, Hinterdorf, Waldstatt, datiert 6.8.1970, Plan Nr. 1269/24 des Arch.-Büro Max Rohner, gestützt auf Art. 124 Abs. 3 des EG zum ZGB zu genehmigen."

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.
Verzicht auf Publikation im Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kant. Bauverwaltung (4 Expl.); Beilage:
4 Pläne mit Genehmigungsvermerk
Kant. Planungsamt (2 Expl.)
Gemeinderat Waldstatt
Architekturbüro M. Rohner, Herisau

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber: